

# STIFTUNGSURKUNDE

## FUNDAZIUN VNÀ

---

### Art.1 Name

Unter dem Namen „Fundaziun Vnà“ besteht eine Stiftung nach Massgabe von Art. 80 ff. ZGB.

Die derzeitigen Stiftungsräte ändern heute unter Wahrung des ursprünglichen Stiftungszwecks die Stiftungsurkunde und erklären:

### Art. 2 Zweck der Stiftung

Die gemeinnützig tätige Fundaziun Vnà bezweckt:

- a) Die Wahrung und Mehrung des kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens von Vnà.
- b) Die Förderung des Aufbaus von Infrastrukturen und Netzwerken sowie die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die für Vnà, die Gemeinde Valsot und ihre Nachbarschaft von Nutzen sind.
- c) Der Stiftungsrat ist insbesondere befugt, für die Erreichung des Stiftungszweckes notwendige Land- und Liegenschaftenkäufe zu tätigen, Liegenschaften zu halten und zu veräussern und entsprechende Baubeschlüsse zu fassen.
- d) Der Stiftungsrat unterstützt Institutionen und Projekte, welche dem Stiftungszweck entsprechen und die Kriterien von Gemeinnützigkeit erfüllen.
- e) Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist Vnà, Gemeinde Valsot GR. Es gilt die Adresse des jeweiligen Stiftungsrates mit Wohnsitz in Vnà.

---

**Art. 4 Stiftungsvermögen**

## a) Widmung

Zur Erreichung des Stiftungszweckes haben die Stifter den Betrag von Fr. 5000.00 (Franken fünftausend) bei der Graubündner Kantonalbank, Scuol, hinterlegt. Sie stehen gemäss Eintrag im Handelsregister der Stiftung zur Verfügung.

## b) Das Stiftungsvermögen soll geäufnet werden durch:

- Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen
- Beiträgen von privaten und öffentlichen Gönnern
- Schenkungen und Legate
- Öffentliche Sammlungen
- Andere geeignete Mittel

Im Interesse der Erreichung des Stiftungszweckes darf ausser den Zinsen des Stiftungskapitals auch das Kapital verwendet werden.

**Art. 5 Organe der Stiftung**

Die Stiftung hat folgende Organe:

- A. Den Stiftungsrat
- B. Die Revisionsstelle

**Art. 6 Der Stiftungsrat**

## a) Zusammensetzung und Wahl:

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 10 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Person mit Wohnsitz in Vnà, Gemeinde Valsot
- eine Person mit Bürgerrecht der Gemeinde Valsot
- die übrigen Mitglieder können sowohl in der Schweiz wie im Ausland wohnhaft und bürgerberechtigt sein. Alle Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt.

## b) Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## c) Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt diejenigen Personen, die für die Stiftung die rechtsverbindliche Unterschrift führen und regelt die Art ihrer Zeichnung.

---

d) Befugnisse / Beschlüsse

1) Der Stiftungsrat wählt die Revisionsstelle und vertritt die Stiftung nach aussen, soweit er hierfür nicht eine untergeordnete Instanz beauftragt hat. Der Stiftungsrat kann an geeignete Dritte Aufträge vergeben, z.B. für die Beschaffung von finanziellen Mitteln für Projekte der Stiftung.

2) Der Stiftungsrat lädt in der Regel einmal jährlich zu einem „Denkplatz“ ein, um die strategische Ausrichtung der Stiftung festzulegen. TeilnehmerInnen des „Denkplatzes“ sind Bewohner und Bewohnerinnen der Gemeinde Valsot mit all ihren Fraktionen, der Stiftungsrat, externe Experten, Donatoren sowie Gönner der Stiftung, die jährlich mindestens 500.- CHF zum Stiftungsvermögen beitragen.

3) Der Stiftungsrat besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu. Für gültige Beschlüsse bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder.

4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt kann an Mitglieder des Stiftungsrates nur ausgerichtet werden, wenn diese Tätigkeiten wahrnehmen, die über die ordentliche Stiftungsratsstätigkeit hinausgehen.

5) Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, das die näheren Bestimmungen über das Funktionieren und die Verwaltung der Stiftung, insbesondere über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens, enthält. Das Stiftungsratsreglement regelt zudem die Aufgaben und Kompetenzen des „Denkplatzes“ und eventuell weiterer Funktionsträger.

#### **Art. 7 Die Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bestimmt eine laut Stiftungsaufsicht befugte Revisionsstelle. Sie wird für die Dauer von drei Jahren durch den Stiftungsrat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Sie hat hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **Art. 8 Jahresrechnung**

---

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung werden zusammen mit dem Revisionsbericht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den zuständigen Behörden zugestellt.

#### **Art. 9 Aufsichtsbehörde**

Aufsichtsbehörde ist die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden.

#### **Art. 10 Aufhebung der Stiftung**

Beschliesst der Stiftungsrat die Auflösung oder liegt ein zwingender Grund im Sinne von Art. 88 ZGB für die Auflösung der Stiftung vor, wird das noch verfügbare Stiftungsvermögen der Politischen Gemeinde Valsot übertragen mit der Auflage, es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen sowie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 11 Änderungen der Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde kann durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Die Änderung hat unter Wahrung des Stiftungszwecks zu erfolgen. Die geänderte Stiftungsurkunde ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

### **B. Schlussbestimmungen**

#### **1. Handelsregistereintrag**

Die Stiftung ist aufgrund dieser Urkunde in das Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

#### **2. Ausfertigungen**

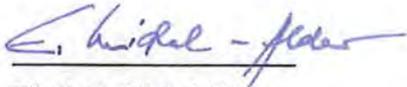
Diese Urkunde wird in sechs (6) Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar ist für das Handelsregisteramt des Kantons Graubünden, die Aufsichtsbehörde und vier für die Stiftung bestimmt.

Mit ihrer Unterschrift erklären die Stiftungsräte, dass sie die vorstehende Urkunde gelesen haben, und dass diese in allen Teilen exakt ihrem Willen entspricht.

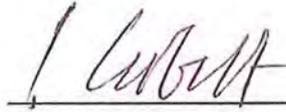
Vnà, den 22. Oktober 2011

---

**Die Stiftungsräte:**



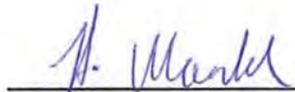
Elisabeth Michel-Alder  
Präsidentin



Dr. Edo Kobelt  
Vizepräsident



Fadri Riatsch



Jon-Andri Mantel



Georg Luzzi



August Hatecke